Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Januar

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. I.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 12. Januar 1877.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Stiftung einer Landwehrdienst-Auszeichnung für das Großherzogthum betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Stiftung einer Landwehrdienst-Auszeichnung für das Großherzogthum betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

In der Absicht, für die nicht im Offiziersrange stehenden Personen des Beurlaubtenstandes des Badischen Kontingents eine Landwehrdienst-Auszeichnung zu stiften, welche der zweiten Klasse der Preußischen Landwehrdienst-Auszeichnung entsprechen soll, verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums in Uebereinstimmung mit den für die Königlich Preußische Landwehr geltenden Bestimmungen, was folgt:

§. 1. Neue Fassung Gesetzbl. 1913 S. 608.

Die Badische Landwehrdienst-Auszeichnung besteht in einem rothen Bande, in welchem mit gelber Seide Unser Namenszug (F. W. L.) inmitten zweier Landwehrkreuze eingewirkt ist, und wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust, gleichwie die Dienstauszeichnung des stehenden Heeres getragen.

§. 2.

Auf die Landwehrdienst-Auszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr diejenigen Unteroffiziere und Wehrmänner Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder bei außergewöhnlichen Veranlassungen im Ganzen mindestens drei Monate aus dem Beurlaubtenstande zum aktiven Dienst einberufen worden sind.

§. 3.

Der Anspruch auf die Landwehrdienst-Auszeichnung geht verloren:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a. durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte;
b. durch jede militärgerichtliche Bestrafung während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubtenstande;
c. durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung einer Gestellungs-Ordre oder wegen ungerechtfertigter Versäumniß einer Kontrolversammlung;
d. durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande.

§. 4.

Die Listen der für die Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Personen des Beurlaubtenstandes werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos den Infanterie-Brigade-Kommandos zur Bestätigung eingereicht.

§. 5.

Die Besitzzeugnisse sind von den Landwehr-Bezirks-Kommandos zu ertheilen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 4. Januar 1877.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. II.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 31. Januar 1877.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: den Vollzug der Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung und das Urheberrecht an Mustern und Modellen betreffend; des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend; die Deutsche Wehr-Ordnung betreffend; des Finanzministeriums: die Abänderung des §. 18 der Weinsteuerordnung betreffend.

Berichtigung.

Bekanntmachung.

Den Vollzug der Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung und das Urheberrecht an Mustern und Modellen betreffend.

Die mit 1. April beziehungsweise 1. Juli v. J. in Wirksamkeit getretenen Reichsgesetze obigen Betreffs enthalten bezüglich der Errichtung und Geschäftsaufgabe von Sachverständigen-Vereinen die gleichen Vorschriften, wie solche im Reichsgesetze vom 11. Juni 1870, „das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken betreffend" gegeben und in der Bekanntmachung des vormaligen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 29. Februar 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X. Seite 129) erwähnt sind.

Bezüglich der Zusammensetzung und des Geschäfts-Betriebs der hiernach neu zu errichtenden Sachverständigen-Vereine hat das Reichskanzleramt unterm 29. Februar v. J. die vorgesehene nähere Instruktion erlassen, die in Nr. 9 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 3. März v. J. Seite 117 veröffentlicht wurde.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist mit der Königlich Württembergischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung auch wegen gemeinschaftlicher Bildung der drei nun zu bildenden Sachverständigen-Vereine ein Einverständniß erzielt und durch Austausch von Ministerialerklärungen, wovon die diesseitige das Datum vom 11. November 1876, diejenige des Königlich Württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten das Datum vom 3. November 1876 und die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

des Großherzoglich Hessischen Gesammtministeriums das Datum vom 6. Dezember 1876 trägt, vereinbart worden:

„Die im Januar — Februar 1872 zum Vollzug der §§. 31 und 49 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 „betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken" durch Austausch entsprechender Ministerialerklärungen geschlossene Uebereinkunft auch auf die nach Maßgabe der drei angeführten Reichsgesetze weiter zu bildenden Sachverständigen-Vereine mit der einzigen Modifikation auszudehnen, daß zu dem aus zehn Mitgliedern bestehenden gewerblichen Sachverständigen-Vereine die Königlich Württembergische Regierung vier Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, die Großherzoglich Badische und Hessische Regierung aber je drei Mitglieder ernennen".

Dies wird hierdurch mit dem Hinweis zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Wortlaut der zwischen den drei Regierungen im Januar — Februar 1872 zu Stande gekommenen Uebereinkunft in der oben erwähnten Bekanntmachung vom 29. Februar 1872 bekannt gegeben wurde.

Karlsruhe, den 26. Januar 1877.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Oser.

Verordnung.

Die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 10. Januar 1877 gnädigst geruht, in Ergänzung des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 23. Dezember 1874, die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend, zu bestimmen, daß bei Dienstgeschäften der Sanitätsbeamten außerhalb Landes der §. 8 der landesherrlichen Verordnung vom 5. November 1874, die Bezüge der im Civildienst stehenden Beamten und Angestellten bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend, Anwendung zu finden habe, die Versäumnißgebühr jedoch auch in diesen Fällen in der Hälfte der ordentlichen Inlandsdiät zu bestehen habe.

Karlsruhe, den 16. Januar 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Heil.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

Die Deutsche Wehr-Ordnung betreffend.

Der Herr Reichskanzler hat die Bestimmung des §. 30, 2 f. der Ersatz-Ordnung dahin einer Deutung unterworfen, daß die vorläufige Zurückstellung der dort erwähnten Militärpflichtigen nur dann als zulässig bezeichnet werden kann, wenn diese sich in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberuf befinden, und daß dieselbe nicht Anwendung finden darf, wenn in ihrer allgemeinen Ausbildung zurückgebliebene Militärpflichtige sich — behufs Behebung dieses Mangels — durch Gymnasial- oder anderen Unterricht fortbilden wollen, um später die Prüfung zum einjährig-freiwilligen Dienst abzulegen.

Karlsruhe, den 27. Januar 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Dr. Wilckens.

Verordnung.

Die Abänderung des §. 18 der Weinsteuerordnung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 24. September v. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß der Bestimmung unter Ziffer 1 des §. 18 der Weinsteuerordnung vom 30. Oktober 1858 (Regierungsblatt Nr. LII. Seite 459) folgender Zusatz beigefügt werde:

> „ferner die erste Einlage von ausländischem Wein, welcher einer unter zollamtlicher Aufsicht stehenden Niederlage für verzollten Wein entnommen wird, in welcher lediglich Weine lagern, die unmittelbar nach der Verzollung unter zollamtlicher Kontrole dahin verbracht worden sind."

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zum weiteren Vollzug Nachstehendes verordnet:

1. Die fragliche Abänderung der Weinsteuerordnung tritt mit dem 1. Februar d. J. in Kraft.

2. Wer auf Grund derselben die steuerfreie Einlage von Wein beansprucht, hat den Nachweis darüber, daß der Wein aus einer zollamtlichen Niederlage der bezeichneten Art herstammt, durch Vorlage einer Niederlage-Abmeldung zu erbringen, in welcher von

derjenigen Zollstelle, unter deren Mitverschluß die Niederlage steht, ausdrücklich bestätigt ist, daß der Wein einer unter Mitverschluß der Zollverwaltung stehenden Niederlage für verzollten Wein entnommen wurde, in welcher lediglich Weine lagern, die unmittelbar nach der Verzollung unter zollamtlicher Kontrole dahin verbracht worden sind.

3. Diese Abmeldung vertritt in allen Fällen, in welchen die Weinsteuerordnung die Bezettelung eines Weintransports mit der Zollquittung vorschreibt, die Stelle der letzteren (vergleiche die §§. 81, 82, 86, 91, 92, 93 und 106 der Weinsteuerordnung).

4. Wein, von welchem in dieser Weise der unmittelbare Bezug aus einer Niederlage für verzollte Weine von der vorgeschriebenen Beschaffenheit nachgewiesen ist, genießt auch in den Fällen des §. 62 Absatz 2 und §. 74, letzter Absatz, der Weinsteuerordnung die daselbst dem aus einer Niederlage für unverzollte Weine entstammenden Wein eingeräumte Steuerbefreiung.

Karlsruhe, den 26. Januar 1877.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 24. Dezember 1876, betreffend das Verfahren beim Vollzug des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer, Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1876 Nr. L., ist zu lesen:

Seite 401, Zeile 17 von oben „**oder** der Wasserbaubehörde" statt „**und** der ꝛc.";
Seite 403, Zeile 10 von oben „Stege" statt Stege**n**";
Seite 404, Zeile 12 von unten „Genehmigung" statt Genehmigung**en**";
Seite 405, Zeile 6 von oben „Orts- **oder** Bezirkspolizeibehörde" statt „Orts- **und** Bezirkspolizeibehörde".

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg